

zeug, dessen Verkaufswert 7.500,- € nicht überschreitet (Entscheidung des Bundessozialgerichtes vom 7.9.2007 – B 14/7b As 66/06R). Noch bestehende Kreditverbindlichkeiten (Ratenkauf) sind von diesem Wert abzuziehen).

Werden jedoch laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem **SGB XII** bezogen (**Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**), gilt der Verkaufswert des Kfz im Regelfall als Vermögen, das insgesamt bestimmte Grenzen nicht übersteigen darf (**→Einsatz von Einkommen und Vermögen**). Der Sozialhilfeträger könnte das Einsetzen der Hilfe davon abhängig machen, dass zuerst das die Grenzen übersteigende Vermögen verwertet wird, z.B. durch Verkauf des Kfz. Von der Verwertung wäre allerdings abzusehen, wenn dies einen „**Härtefall**“ (§ 90 Abs. 3 S. 1 SGB XII) darstellen würde. Werden Hilfen zur Gesundheit, Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung oder Hilfe zur Pflege bezogen, wäre ein solcher Härtefall gegeben, wenn sich dadurch eine **angemessene Lebensführung** wesentlich erschweren würde (§ 90 Abs. 3 S. 2 SGB XII). Wird in diesen Fällen beispielsweise ein Fahrzeug benötigt, um am Leben in der Gemeinschaft teilhaben zu können oder um einen Arbeitsplatz zu erreichen, müsste das Kfz nicht verkauft werden. Ebenso wenn das Fahrzeug benötigt wird, um die **Versorgung im Alltag** sicherzustellen oder der Weg zu einer therapeutischen Einrichtung anders nicht sichergestellt werden kann.

Kraftfahrzeug

Für BezieherInnen von **ALG II** gehört ein angemessenes Kraftfahrzeug zum sog. Schonvermögen (§ 12 Abs. 3 Nr. 2 SGB II), und zwar **für jede** in der Bedarfsgemeinschaft (**→Gemeinschaften**) lebende **erwerbsfähige** Person. Als angemessen gilt ein Fahr-

Kraftfahrzeug

In bestimmten Fällen kann auch die **Beschaffung** bzw. die **Unterhaltung** eines Fahrzeuges durch den Sozialhilfeträger **unterstützt** werden. Insbesondere wäre dies bei den Hilfen zur **→Teilhabe am Arbeitsleben** oder auch bei den Hilfen zur **→Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft** möglich (§ 8 EinglH-VO). Ist beispielsweise ein Fahrzeug **nicht nur vorübergehend notwendig**, um eine (konkrete!) Arbeitsstätte, einen Schulungsort oder einen Ausbildungsplatz zu erreichen, können die zuständigen Rehabilitationsträger Zuschüsse oder Darlehen sowohl für die Erlangung einer **Fahrerlaubnis** als auch für die **Beschaffung** eines Kfz und ggf. dessen **behindertengerechte Zusatzausstattung** gewähren. In diesen Fällen der Hilfe zur **→Teilhabe am Arbeitsleben** gelten die Bestimmungen der **Kraftfahrzeughilfe-Verordnung** (Kfz-HV, hier § 2). In der Regel wird bei der Berechnung des Zuschusses sowohl für die Beschaffung eines Fahrzeuges als auch für die Erlangung einer Fahrerlaubnis das Einkommen des behinderten Menschen nach Maßgabe der §§ 6 und 8 Kfz-HV berücksichtigt; der **Höchstförderbetrag** für die Beschaffung eines Fahrzeuges liegt derzeit bei 9.500,- € (§ 5 Abs. 1 Kfz-HV). Eine ggf. erforderliche Zusatzausstattung wird in voller Höhe übernommen (§ 7 Kfz-HV). In besonderen Fällen sind **Ausnahmen** zu diesen Förderbeträgen möglich (§ 9 Kfz-HV). Ist ein Fahrzeug **notwendig**, um die **→Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft** zu sichern (beispielswei-

se zur Förderung des Umganges mit (nicht-) behinderten Menschen oder zum Besuch von Veranstaltungen und Einrichtungen), können die entsprechenden Kosten ebenfalls durch den zuständigen Sozialhilfeträger übernommen werden, sofern keine anderen zumutbaren Beförderungsmittel zur Verfügung stehen (öffentliche Verkehrsmittel, Fahrdienste, Rollstuhl). Die Bestimmungen der Kfz-HV werden in diesen Fällen analog angewandt.